

FAQ-Liste zur Technischen Anlage 7 Apotheken, Version 001, Stand 23.04.2021

Stand der FAQ-Liste: 17.05.2021

1. Liste der Fälle, in denen eine qualifizierte elektronische Signatur im Rahmen der Abgabe vorgeschrieben ist

In der aktuellen Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 Absatz 3 SGB V ist in § 2 Absatz 3 der Anlage 1 geregelt, dass der zur Abrechnung bestimmte Abgabedatensatz elektronisch zu signieren ist. Das Nähere hierzu ist im Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V geregelt.

Es wird in folgenden Vorschriften des Rahmenvertrages eine qualifiziert elektronische Signatur gefordert:

Allgemeine Definitionen § 2 Absatz 17	<p>¹Der Abgabedatensatz beinhaltet abrechnungsrelevante Informationen, insbesondere zum abgegebenen Arzneimittel und zu Korrekturen oder Ergänzungen bzw. Korrekturen und Ergänzungen. ² Dabei ist sicherzustellen, dass die für die Abgabe verantwortliche Person erkennbar ist. ³ Zu einer elektronischen Verordnung ist ein Abgabedatensatz zu erstellen und fortgeschritten bzw. in den genannten Fällen qualifiziert elektronisch zu signieren;</p>
Zahlungs- und Lieferanspruch § 6 Absatz 2 c Satz 3	<p>² Bei elektronischen Verordnungen gilt dies entsprechend, wenn sie einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum enthalten oder die Angaben den §§ 2 Absatz 1 Nr. 4– 6 und 7 AMVV bzw. 9 Absatz 1 Nr. 3-6 BtMVV nicht vollständig entsprechen.</p> <p>³ Korrekturen und Ergänzungen sind durch den Abgebenden auf dem papiergebundenen Verordnungsblatt zu vermerken und abzuzeichnen, bei der elektronischen Verordnung im Abgabedatensatz aufzunehmen und mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren.</p>
Abzugebendes Arzneimittel § 7 Absatz 2 Satz 3	<p>¹Ist die Verordnung nicht ordnungsgemäß, kann die Apotheke nur entsprechend den Vorgaben der AMVV, BtMVV und des § 6 die Verordnung insofern korrigieren oder ergänzen oder korrigieren und ergänzen, dass eine abgabefähige Verordnung entsteht. ² Diese Korrekturen und Ergänzungen sind durch den Abgebenden bei papiergebundenen Verordnungen auf dem Arzneiverordnungsblatt zu vermerken und separat abzuzeichnen. ³ Bei der elektronischen Verordnung ist der Abgabedatensatz entsprechend zu ergänzen und mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren</p>

<p>Abzugebendes Arzneimittel</p> <p>§ 7 Absatz 3 Satz 1</p>	<p>1Ist das verordnete Arzneimittel für die Abgabe nicht eindeutig bestimmt, hat die Apotheke Rücksprache mit dem Arzt zu nehmen und sich hieraus ergebende Korrekturen und Ergänzungen bei papiergebundenen Verordnungen auf dem Arzneiverordnungsblatt zu vermerken und separat abzuzeichnen, bei der elektronischen Verordnung im Abgabedatensatz aufzunehmen und mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren</p>
<p>Abweichung von der Abgaberangfolge</p> <p>§ 14 Absatz 2 Satz 2</p>	<p>1Ist kein rabattbegünstigtes Fertigarzneimittel nach § 11 und auch kein preisgünstiges Fertigarzneimittel nach § 12 in der Apotheke vorrätig und macht ein dringender Fall die unverzügliche Abgabe eines Fertigarzneimittels erforderlich (Akutversorgung, Notdienst), hat die Apotheke dies bei papiergebundenen Verordnungen auf dem Arzneiverordnungsblatt zu vermerken und separat abzuzeichnen. Bei der elektronischen Verordnung ist in diesem Fall die entsprechende Angabe im Abgabedatensatz aufzunehmen und mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren.</p>
<p>Abweichung von der Abgaberangfolge</p> <p>§ 14 Absatz 3 Satz 3</p>	<p>1In Fällen des § 17 Absatz 5 Apothekenbetriebsordnung (sonstige Bedenken, z.B. pharmazeutische Bedenken) hat die Apotheke diese auf dem Arzneiverordnungsblatt zu konkretisieren. 2 Sofern mehrere pharmazeutische Mitarbeiter das Arzneiverordnungsblatt bearbeitet haben, sind die pharmazeutischen Bedenken separat abzuzeichnen. 3 Bei der elektronischen Verordnung sind die pharmazeutischen Bedenken inklusive das entsprechende Kennzeichen im Abgabedatensatz anzugeben und mittels qualifizierter elektronischer Signatur durch den für die Abgabe Verantwortlichen zu signieren</p>
<p>Abweichung von der Abgaberangfolge</p> <p>§ 14 Absatz 4 Satz 1</p>	<p>1 Die Absätze 1 bis 3 gelten für Abgaben nach § 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Sonderkennzeichen für eine Abweichung von der Importabgabe anzugeben ist.</p>
<p>Wunscharzneimittel</p> <p>§ 15 Satz 8</p>	<p>8 Bei elektronischen Verordnungen ist das entsprechende Kennzeichen im Abgabedatensatz anzugeben und mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren;</p>

<p>Anlage 8 zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V, Ergänzende Bestimmungen für die Arzneimittelversorgung im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V</p> <p>§ 4 Absatz 5 Satz 3 (Auswahl der Arzneimittel)</p>	<p>¹ Bei Rezepturen darf eine Reichdauer von sieben Tagen nicht überschritten werden. ² Ist erkennbar darüber hinaus verordnet worden, kann der Abgebende ohne Rücksprache mit dem Arzt eine Menge bis zu einer Reichdauer von sieben Tagen abgeben. ³ Dies ist durch den Abgebenden bei papiergebundenen Verordnungen auf dem Verordnungsblatt zu vermerken und abzuzeichnen sowie bei elektronischen Verordnungen im Abgabedatensatz aufzunehmen und mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren.</p>
<p>Anlage 8 zum Rahmenvertrag nach § 129 SGB V, Ergänzende Bestimmungen für die Arzneimittelversorgung im Rahmen des Entlassmanagements nach § 39 Absatz 1a SGB V</p> <p>§ 5 Satz 3 (Auswahl von in die Versorgung gemäß § 31 i. V. m. § 39 Absatz 1a SGB V einbezogenen Produkten)</p>	<p>¹ Sonstige in die Arzneimittelversorgung nach § 31 SGB V einbezogene Produkte für die Versorgung im Rahmen des Entlassmanagements können analog zu § 39 Absatz 1a SGB V für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen abgegeben werden. ² Ist erkennbar darüber hinaus verordnet worden, kann der Abgebende ohne Rücksprache mit dem Arzt eine Menge bis zu einer Reichdauer von sieben Tagen oder die kleinste im Handel befindliche Packung abgeben. ³ Dies ist durch den Abgebenden bei papiergebundenen Verordnungen auf dem Verordnungsblatt zu vermerken und abzuzeichnen, bei elektronischen Verordnungen im Abgabedatensatz aufzunehmen und mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren.</p>

Ergänzend gibt es Vorgaben in der Apothekenbetriebsordnung zur qualifiziert elektronischen Signatur:

<p>Apothekenbetriebsordnung</p> <p>Erwerb und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten</p> <p>§ 17 Absatz 5 Satz 5</p>	<p>Die abgegebenen Arzneimittel müssen den Verschreibungen und den damit verbundenen Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Arzneimittelversorgung entsprechen. Verordnete Arzneimittel, die an Versicherte in der privaten Krankenversicherung, Beihilfempfänger und Selbstzahler abgegeben werden, können durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ersetzt werden, das mit dem verordneten Arzneimittel in Wirkstärke und Packungsgröße identisch ist, für ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen ist und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzt, sofern die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt dies nicht ausgeschlossen hat und die Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist, einverstanden ist. Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum, ist sie nicht lesbar oder ergeben sich sonstige Bedenken, so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist. Der Apotheker hat jede Änderung</p>
--	--

	<p>auf der Verschreibung zu vermerken und zu unterschreiben oder im Falle der Verschreibung in elektronischer Form der elektronischen Verschreibung hinzuzufügen und das Gesamtdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.</p>
<p>Apothekenbetriebsordnung Allgemeine Dokumentation § 22 Absatz 2</p>	<p>Aufzeichnungen können auch auf Bild- oder Datenträgern vorgenommen und aufbewahrt werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Daten während der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Bei einer Aufzeichnung und Aufbewahrung ausschließlich auf Datenträgern ist ein nach dieser Verordnung gefordertes Namenszeichen durch eine elektronische Signatur und eine eigenhändige Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen.</p>

2. Arbeitshilfe zu § 14 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 3 Satz 3, § 15 Satz 8

	Gruppe 1 (Markt)	Gruppe 2 (Rabattvertragserfüllung)	Gruppe 3 (Preisgünstiges FAM)	Gruppe 4 (Import-FAM)	Gruppe 6 (Wunscharzneimittel)	QES notwendig
Schlüssel	X	X	X	X	1	J
	1 = Generika	0= nicht relevant	1= ja, abgegeben	X	leer	N
	1 = Generika	0= nicht relevant	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	leer	N
	1 = Generika	0= nicht relevant	3= nein, dringender Fall	X	leer	J
	1 = Generika	0= nicht relevant	4= nein, sonstige Bedenken	X	leer	J
	1 = Generika	1= ja, abgegeben	X	X	leer	N
	1 = Generika	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	1= ja, abgegeben	X	leer	N
	1 = Generika	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	leer	N
	1 = Generika	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	3= nein, dringender Fall	X	leer	J
	1 = Generika	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	4= nein, sonstige Bedenken	X	leer	J
	1 = Generika	3= nein, dringender Fall	1= ja, abgegeben	X	leer	J
	1 = Generika	3= nein, dringender Fall	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	leer	J
	1 = Generika	3= nein, dringender Fall	3= nein, dringender Fall	X	leer	J
	1 = Generika	3= nein, dringender Fall	4= nein, sonstige Bedenken	X	leer	J
	1 = Generika	4 nein, sonstige Bedenken	1= ja, abgegeben	X	leer	J
	1 = Generika	4 nein, sonstige Bedenken	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	leer	J
	1 = Generika	4 nein, sonstige Bedenken	3= nein, dringender Fall	X	leer	J
	1 = Generika	4 nein, sonstige Bedenken	4= nein, sonstige Bedenken	X	leer	J

X = Angabe ist nicht relevant und wird ignoriert

	Gruppe 1 (Markt)	Gruppe 2 (Rabattvertragserfüllung)	Gruppe 3 (Preisgünstiges FAM)	Gruppe 4 (Import-FAM)	Gruppe 6 (Wunscharzneimittel)	QES notwendig
Schlüssel	X	X	X	X	1	J
	2 = Solitär	0= nicht relevant	X	1= ja, abgegeben	leer	N
	2 = Solitär	0= nicht relevant	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	N
	2 = Solitär	0= nicht relevant	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	2 = Solitär	0= nicht relevant	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J
	2 = Solitär	1= ja, abgegeben	X	X	leer	N
	2 = Solitär	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	1= ja, abgegeben	leer	N
	2 = Solitär	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	N
	2 = Solitär	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	2 = Solitär	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J
	2 = Solitär	3= nein, dringender Fall	X	1= ja, abgegeben	leer	J
	2 = Solitär	3= nein, dringender Fall	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	J
	2 = Solitär	3= nein, dringender Fall	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	2 = Solitär	3= nein, dringender Fall	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J
	2 = Solitär	4 nein, sonstige Bedenken	X	1= ja, abgegeben	leer	J
	2 = Solitär	4 nein, sonstige Bedenken	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	J
	2 = Solitär	4 nein, sonstige Bedenken	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	2 = Solitär	4 nein, sonstige Bedenken	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J

X = Angabe ist nicht relevant und wird ignoriert

	Gruppe 1 (Markt)	Gruppe 2 (Rabattvertragserfüllung)	Gruppe 3 (Preisgünstiges FAM)	Gruppe 4 (Import-FAM)	Gruppe 6 (Wunscharzneimittel)	QES notwendig
Schlüssel	X	X	X	X	1	J
	3 = Mehrfachvertrieb	0= nicht relevant	X	1= ja, abgegeben	leer	N
	3 = Mehrfachvertrieb	0= nicht relevant	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	N
	3 = Mehrfachvertrieb	0= nicht relevant	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	0= nicht relevant	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	1= ja, abgegeben	X	X	leer	N
	3 = Mehrfachvertrieb	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	1= ja, abgegeben	leer	N
	3 = Mehrfachvertrieb	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	N
	3 = Mehrfachvertrieb	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	3= nein, dringender Fall	X	1= ja, abgegeben	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	3= nein, dringender Fall	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	3= nein, dringender Fall	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	3= nein, dringender Fall	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	4 nein, sonstige Bedenken	X	1= ja, abgegeben	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	4 nein, sonstige Bedenken	X	2= nein, Nicht-Verfügbarkeit	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	4 nein, sonstige Bedenken	X	3= nein, dringender Fall	leer	J
	3 = Mehrfachvertrieb	4 nein, sonstige Bedenken	X	4= nein, sonstige Bedenken	leer	J

X = Angabe ist nicht relevant und wird ignoriert

3. Bedingungen für die Belieferung von elektronischen Verordnungen der ersten Phase

Kassenzuordnung

Das 9-stellige IK der Kasse muss mit einer 10 (gesetzliche Krankenkassen) oder einer 12 (Berufsgenossenschaften) beginnen.

Ausgenommen sind Verordnungen zu Lasten einer Kasse, deren IK mit 1036 (nicht GKV-Kassen, wie z.B. Postbeamten, Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr) oder 1000 (um "1000" links aufgefüllte VKNR aus dem KBV-Verzeichnis) beginnen.

Artikelzuordnung

Bei der Artikelzuordnung ist nachstehend beispielhaft eine Referenzierung nach ABDA-Artikelstamm Datensätzen angegeben. Bei Verwendung anderer Strukturverzeichnisse ist auf eine gleiche Abgrenzung zu achten.

Zulässig auf elektronischen Verordnungen sind Verordnungen von apothekenpflichtigen Fertigarzneimitteln

- Spalte 06 (Kz. Arzneimittel) in Datei PAC_APO hat den Wert "2" (Ja) und
- Spalte 03 (Kz. Apothekenpflicht) in Datei PAC_APO hat den Wert "2" (Ja),

ausgenommen Tierarzneimittel

- Spalte 49 (Kz. Tierarzneimittel) in Datei PAC_APO hat den Wert "2" (Ja)

ausgenommen Betäubungsmittel

- Spalte 08 (Kz. Betäubungsmittel) in Datei PAC_APO hat den Wert "2" (Ja)

und ausgenommen T-Rezept-pflichtige Arzneimittel

- Spalte A2 (Kz. T-Rezept) in Datei PAC_APO hat den Wert "2" (Ja).

Des Weiteren ist die Verordnung von Rezepturen zulässig.